

V E R E I N B A R U N G

über

die Reinigung von Tunnelanlagen und Unterführungen im Kölner Stadtgebiet

zwischen

der Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Amt für Brücken und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

- nachfolgend „Stadt Köln“ genannt -

und

der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG, vertreten durch deren alleinige haftende Gesellschafterin, die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Verwaltung GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Peter Mooren und Herrn Ulrich Gilleßen, Maarweg 271, 50825 Köln

- nachfolgend „AWB“ genannt -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die AWB reinigt für die Stadt Köln die in Anlage 1 hierfür freigegebenen Tunnelanlagen und Unterführungen. Die zu reinigenden Flächen sind die ebenfalls in Anlage 1 aufgeführten Tunnelwandflächen (inkl. Installationen und Einbauten) und Flächen der Zufahrtsrampen. Die Reinigung der Tunnelwandflächen erfolgt mittels Spezialfahrzeug mit Tunnelwaschaufsatz und manuelle Reinigungen bei TGA-Gewerken (Piktogramm-Leuchten und Notrufsprechanlagen) sowie Handreinigungen mittels Lanze bei unzugänglichen Bereichen. Für das Tunnelreinigungsgerät beträgt die maximale Reichweite für Wandreinigungen 6,50 m in der Breite und 7,48 m in der Höhe. Die Reinigung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.
- (2) Für die Reinigung der Tunnelwandflächen wird grundsätzlich Wasser in Verbindung mit einem neutralen Reinigungsmittel (Hebrolan 79-124 - Hebro Chemie GmbH - oder

ein vergleichbares Reinigungsmittel) verwendet. Die Abstimmung der zulässigen Reinigungsmittel mit den Stadtentwässerungsbetrieben Köln und die Einholung ggf. hierfür erforderlicher Genehmigungen erfolgt eigenverantwortlich durch die AWB. Die Stadt Köln bestätigt, dass die Installationen und Einbauten in Tunnelanlagen und Unterführungen Feuer- und Wasserfest sowie sicher gegen Wasserstrahl bis 140 bar sind. Nicht für die maschinelle Reinigung geeignete Installationen und Einbauten werden der AWB von der Stadt Köln angezeigt.

- (3) Die AWB hat bei den Arbeiten ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen und Verkehrslenkungen durchzuführen.
- (4) Die Reinigung erfolgt je Tunnel mindestens einmal jährlich, jedoch nicht in der Zeit vom 01.11.-31.03. Nach Absprache können auch unterjährig einzelne Tunnelanlagen und Unterführungen, je nach Verschmutzung mehrfach gereinigt werden. Änderungen und Ergänzungen (z. B. Tunneldecken, neue Tunnelanlagen oder neue Einbauten) des Leistungsumfanges und die sich daraus ggf. ergebenden Mehr- oder Minderleistungen werden frühzeitig, spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres zwischen den Parteien schriftlich abgestimmt.
- (5) Die Reinigung der einzelnen Tunnelanlagen und Unterführungen erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Köln. Die Termine der Tunnelreinigung werden der Stadt Köln von der AWB mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben. Etwaige Schäden werden vorab gemeinsam dokumentiert. Nach Durchführung der Reinigung erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Reinigungsleistung durch die AWB und die Stadt Köln.
- (6) Eventuell notwendige Nachbesserungen der Reinigungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Woche auszuführen.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die AWB fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Dritte einsetzen. Diese Unterbeauftragung muss unter Beachtung von Vergaberecht erfolgen.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Leistung nach § 1 erhält die AWB einen Jahresfestpreis für die jeweiligen Tunnelanlagen. Die Höhe der einzelnen Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer können der Anlage 1 entnommen werden. Die AWB stellt der Stadt Köln die Leistung jeweils zum 31.10. des betreffenden Jahres in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug fällig, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 müssen hinsichtlich ihrer Kalkulation den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen - in deren jeweils geltenden Fassungen – entsprechen, insbesondere

1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 sowie
2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53).

Die AWB weist die Konformität ihrer Entgeltkalkulation mit den vorstehenden Vorschriften durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach.

- (3) Die Entgelte nach Absatz 1 für die Leistung festgelegte Entgelt unterliegen einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten zu der dort jeweils angegebenen Gewichtung:

1. Löhne und Gehälter mit 57 %

Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden-Bestimmungen in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den hierzu erfolgten Vereinbarungen. Wird der vorstehend bezeichnete Vertrag nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesem Vertrag inhaltlich am weitestgehenden entsprechenden zukünftigen Tarifverträge für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe. Berücksichtigt wird der Lohn eines städtischen Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 4, Stufe 3 (TVöD).

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni.

2. Reparatur und Unterhaltung 30 %

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Kraftwagen und Kraftwagenteile (Lastkraftwagen mit Selbstzündung), GP – Systematik: 291041.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni.

3. Dieselkraftstoffe mit 3 %

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Kokereierzeugnisse, Mineralölerzeugnisse, Spalt- und Brutstoffe (Mineralölerzeugnisse, Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher) GP-Systematik: 1920260052.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni.

4. Fixbestandteil mit 10 %

10% der kalkulationsrelevanten Kosten unterliegen als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

- (4) Eine ordentliche Preisanpassung entsprechend der Preisgleitklausel gemäß Absatz 4 kann jeweils zum 01. Januar eines Jahres unter Hinweis auf den Zeitraum: 30. Juni des Vor-Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres verlangt werden. Sie wird jeweils zum 01. Januar des nachfolgenden Jahres wirksam, sofern das jeweilige Preisanpassungsbegehren bis spätestens zum 30.09. eines Jahres von der Stadt Köln oder der AWB gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht worden ist.
- (5) Bei gravierenden Änderungen der Selbstkosten werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung der Entgelte ins Benehmen setzen. Die AWB hat die Kostenveränderung zu belegen.

§ 3

Inkrafttreten / Dauer / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Durch einseitige bis spätestens zum 31.12.2014 gegenüber der AWB abzugebende Erklärung kann die Stadt Köln diese Vereinbarung zu den hierin geregelten Bedingungen einmalig vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 verlängern.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
 1. die AWB in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
 2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt

und der Stadt Köln aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB nicht mehr zugemutet werden kann.

- (5) Die AWB ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig verweigert und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
 2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, etwa durch eine erhebliche Änderung der städtischen Satzungen oder aufgrund zwingender vorrangiger öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Regelungen, die AWB eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat oder
 3. die AWB aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat

und der AWB aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieses Vertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln nicht mehr zugemutet werden kann.

- (6) Kündigungen gemäß vorstehenden Abs. 3 bis 5 müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und/oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den

allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

- (3) Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.
- (4) Die AWB wird die Konformität des Preises VO PR Nr. 30/53 und den LSP durch Testat eines Abschlussprüfers belegen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln ist berechtigt, zur Prüfung der Preisrechtskonformität nach Satz 1 die erforderlichen Unterlagen der AWB einzusehen.
- (5) Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 2014

Köln, den 2014

**Stadt Köln, Amt für
Brücken und Stadtbahnbau**

AWB Köln GmbH & Co. KG

in Vertretung
Franz-Josef Höing

im Auftrag
Gerd Neweling

Peter Mooren

Ulrich Gilleßen